



Friedhofsgebühren-Verordnung

Aufgrund des § 16 Abs 1 Z 15 in Verbindung mit § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF und den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl 58/1969 idgF

sowie der Friedhofsordnung der Gemeinde Röns

und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.12.2003 idgF,

verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Gemeindefriedhof und die Leichenhalle in Röns.

§ 2 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 5 der Friedhofsordnung von Röns vom 01.10.2003) wie folgt festgesetzt:

Reihengräber für Kinder	€ 50,00 für 10 Jahre
Sondergräber	€ 195,00 für 15 Jahre
Sondergräber für Urnen	€ 130,50 für 10 Jahre

§ 3 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 2 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

§ 4 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt € 1.000,00
2. Die Gebühr für die Bestattung einer Urne beträgt € 230,00

§ 5 Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung einer Leiche oder einer Urne gelten die Bestimmungen des § 4.

§ 6 Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der Leichenhalle ist für jeden angefangenen Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr von € 25,00/Tag zu entrichten.

§ 7 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 ABS. 1 lit. B des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8 Stillegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stillegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- 1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10 Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 2), der Verlängerungsgebühr (§ 3) und der Enterdigungsgebühr (§ 5) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§4) und die Aufbahrungsgebühr (§6) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs.1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs.1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 11 Schlussbestimmungen

Dieser Verordnung tritt am 01.10.2003 in Kraft.

Friedhofsgebühren-Verordnung idF der Gemeindevertretungsbeschlüsse vom 18.12.2003, 13.12.2007, 11.12.2009, 16.12.2011, 13.12.2013, 18.12.2015, 15.12.2017, 21.12.2018 und 07.12.2020.